

## LAG Mecklenburg-Vorpommern: Kein Anspruch der Schwerbehindertenvertretung auf Mobiltelefon mit Internetzugang

SGB IX §§ 95 I, 96 VIII 1, 98 IX; PersVG MV § 35 I, II

**Die Schwerbehindertenvertretung einer Polizeiinspektion benötigt zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben regelmäßig kein Mobiltelefon mit Internetzugang, wenn ein Festnetztelefon und ein PC mit Internetzugang vorhanden sind. Das gilt auch für Vertrauenspersonen, die zur Hälfte ihrer Arbeitszeit im Außendienst tätig sind. (amtl. Leitsatz)**

*LAG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 24.10.2017 – 5 TaBV 9/17 (ArbG Schwerin 16.3.2017 – 2 BV 67/16), BeckRS 2017,133766*

### Sachverhalt

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Schwerbehindertenvertretung ein Mobiltelefon mit Internetzugang für die Erfüllung ihrer Aufgaben von der Arbeitgeberin zur Verfügung zu stellen ist.

Antragstellerin ist die Schwerbehindertenvertretung einer Polizeiinspektion. Die gewählte Vertrauensperson ist als Polizist im Schichtdienst tätig und arbeitet regelmäßig auch im Außendienst. Der Schwerbehindertenvertretung steht gemeinsam mit dem Personalrat ein Dienstzimmer mit Telefon, Anrufbeantworter und PC mit Internetzugang zur Verfügung. Die Schwerbehindertenvertretung ist per E-Mail erreichbar.

Um auch kurzfristig erreichbar zu sein, verlangt die Schwerbehindertenvertretung die Überlassung eines Mobiltelefons oder jedenfalls die Übernahme der Kosten für den Betrieb eines solchen. Der vorhandene Festnetzanschluss im Dienstzimmer und der E-Mail-Zugang über den PC dort reichten trotz Anrufbeantworter nicht aus. Da das Internet als maßgebliche Informationsbeschaffungsquelle genutzt werde, müsse auch das Mobiltelefon über einen Internetzugang verfügen.

Das ArbG hat den Antrag abgewiesen.

### Entscheidung

Das LAG hat die Beschwerde der Schwerbehindertenvertretung zurückgewiesen.

Zwar hat der Arbeitgeber die durch die Tätigkeit der Schwerbehindertenvertretung entstehenden Kosten zu tragen. Die Schwerbehindertenvertretung hat aber keinen Anspruch auf Überlassung eines Mobiltelefons oder die Übernahme der entsprechenden Kosten. Ein Mobiltelefon mit Internetzugang ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nicht erforderlich.

Die Frage der Kostenübernahme für die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung richtet sich für öffentliche Arbeitgeber wegen der Verweisung des § 96 VIII 1 SGB IX nach den Kostenregelungen für Personalvertretungen. Gemäß § 35 I 1 PersVG MV hat die Dienst-

stelle nur die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Kosten zu tragen. Der Personalrat kann sachliche und finanzielle Mittel nur insoweit beanspruchen, als diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Erforderlich sind Mittel dann, wenn die gesetzlichen Aufgaben andernfalls nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können. Dass die Mittel die Erfüllung der Aufgaben lediglich erleichtern, reicht hingegen nicht aus, um ihre Erforderlichkeit zu begründen.

Damit ihre Interessen vertreten werden können, müssen die Beschäftigten die Schwerbehindertenvertretung problemlos erreichen können. Nicht notwendig ist aber eine ständige oder unverzügliche Erreichbarkeit, da es sich bei den zu bearbeitenden Anliegen nicht um dringende Notfälle handelt.

Der Festnetzanschluss und der PC im Dienstzimmer reichen aus, die Erreichbarkeit im erforderlichen Umfang herzustellen. Die Vertrauensperson verbringt während jeder Schicht auch Zeit in der Dienststelle und kann so zwischenzeitlich eingetroffene Nachrichten auf dem E-Mail-Konto oder Anrufbeantworter rechtzeitig zur Kenntnis nehmen und Rückrufe vornehmen. Zudem ist die ständige Erreichbarkeit der Vertrauensperson im Außendienst mit ihrer ausgeübten Tätigkeit als Polizist nicht vereinbar. Auch zur Informationsbeschaffung ist ein mobiler Internetzugang nicht erforderlich, sondern der vorhandene PC ausreichend.

### Praxishinweis

Die Pflicht des öffentlichen Arbeitgebers die Kosten für die Erfüllung der Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung zu übernehmen, besteht nur, soweit dies auch erforderlich ist. Was erforderlich ist, kann und sollte jeweils nur im Einzelfall beurteilt werden. Hierbei sind der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Gebot der sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel zu berücksichtigen.

Aufgrund der Verweisung des § 96 VIII 1 SGB IX (seit 1.1.2018: § 179 VIII 1 SGB IX) gelten für die Frage, welche Mittel die Schwerbehindertenvertretung zur Erfüllung ihrer Aufgaben beanspruchen kann, die gleichen Maßstäbe wie für den Personalrat. Allerdings muss dies nicht zu demselben Ergebnis für die beiden Vertretungen führen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch § 179 IX 1 SGB IX, wonach die Schwerbehindertenvertretung Räume, die der Arbeitgeber dem Personalrat für Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung zur Verfügung stellt, für die gleichen Zwecke auch der Schwerbehindertenvertretung zur Verfügung stehen.

*RA, FAArbR Michael Geißler,  
rugekrömer Fachanwälte für Arbeitsrecht,  
Hamburg*